

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der VENSYS Elektrotechnik GmbH
(A_QS_000_005_03 / Stand: 30. April 2020)

§ 1

Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB); Abwehrklausel

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistern (im Folgenden einheitlich als "Lieferanten" bezeichnet) über den Bezug von Waren und sonstigen Leistungen. Die AEB gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dadurch an, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- (3) Unsere AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für zukünftige Angebote desselben Lieferanten und die mit ihm abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder die Erbringung von sonstigen Leistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

§ 2

Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vorbehalt von Rechten;

- (1) Nur unsere schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Der Lieferant kann unsere Bestellungen innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von drei (3) Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage) ab dem darin angegebenen Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung an einkauf@vensys-elektrotechnik.de annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Jede Annahmeerklärung versteht sich als vorbehaltlos. Verspätete Annahmeerklärungen gelten als neue Angebote.
- (2) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) An allen von uns dem Lieferanten ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

§ 3

Änderungsrechte hinsichtlich Leistungsumfang und Produktspezifikationen

- (1) Wir sind berechtigt, Lieferzeit, -adresse und Verpackung einer Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwölf (12) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt – mit einer Mitteilungsfrist von einem (1) Monat bis zur Umsetzung durch den Lieferanten – für Änderungen von Beschaffenheiten (Produktspezifikationen) und Spezifikationen für sonstige Leistungen, soweit diese im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- (2) Wir werden dem Lieferanten die auf der Änderung beruhenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsablauf des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und Lieferverzögerungen unverzüglich nach Eingang unserer schriftlichen Mitteilung mitteilen. Die Mitteilung des Lieferanten hat auf Basis der von uns zur Verfügung gestellten Änderungsanzeige zu erfolgen. Die Kostenerstattung erfolgt vorbehaltlich unserer vorherigen Zustimmung der in der Änderungsanzeige enthaltenen Konditionen sowie der vom Lieferanten geschätzten Mehrkosten.

§ 4

"DDP Incoterms (2020)" und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Abnahme; Annahmeverzug; Verzugschadenspauschale

- (1) Für alle Lieferungen gilt in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen "DDP Incoterms (2020)" bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, auf die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.
- (2) Die in unserer Bestellung angegebene oder sonstige in diesen AEB geregelte Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferdauer) ist bindend. Ist in unserer Bestellung keine Lieferzeit angegeben und ist diese auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsabschluss. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB) auf uns über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Abs. (1) ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (unten Abs. (6)) bleiben jeweils unberührt. Frühzeitige Lieferungen nehmen wir nur durch schriftliche Bestätigung der Annahme oder mit Eintritt der bestimmungsgemäßen Lieferzeit (oben Abs. (2)) an. Wir behalten uns vor, frühzeitige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten rückzusenden, andernfalls lagert die Ware bei uns oder Dritten auf Kosten des Lieferanten bis zu unserer schriftlichen Bestätigung der Annahme oder den Eintritt der bestimmungsgemäßen Lieferzeit. Im Falle einer frühzeitigen Lieferung bleibt die Gefahr auch bei Lagerung durch uns oder Dritte bis zur schriftlichen Bestätigung der Annahme durch uns oder den Eintritt der bestimmungsgemäßen Lieferzeit beim Lieferanten.

- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinzu kommt im Verzugfall unser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß folgendem Abs. (5).
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugsschadensersatz als 3 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5

Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten und -verzug; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich "DDP Incoterms (2020)" (siehe § 4(1) dieser AEB) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Abs. (1)), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche Auftragsbestellungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben jedenfalls unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, Liefermenge, die Nummer unser Auftragsbeschreibung und Lieferanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich unsere Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Wir zahlen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der abschließenden Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Mit 3 % Skonto zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der abschließenden Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus dem jeweils betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als unser Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde (§ 320 Abs. 2 BGB).
- (7) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

§ 6

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.
- (2) Falls entgegen Abs. (1) im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des (a) erweiterten, (b) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder (c) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.

§ 7

Beschaffenheit der Produkte; Qualitätssicherungssystem; Rückverfolgbarkeit

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Maßgeblich ist die uns ausgehändigte Produktbeschreibung, die Vertragsgegenstand geworden ist. Öffentlich zugängliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter bleiben außer Betracht.
- (2) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant willigt hiermit ausdrücklich ein, dass wir in seinen Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Vorankündigung Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Systems durchführen. Darüber hinaus wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher der Lieferung betreffender Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren und bei Erfordernis zur Verfügung stellen.
- (3) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- (4) Der Lieferant ist uns gegenüber verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit uns nicht bereits das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorliegt. Unabhängig von der Lieferung von Vertragsgegenständen hat der Lieferant sicherzustellen, dass uns das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt für die bereits gelieferten Vertragsgegenstände übergeben wird. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

- (6) Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der Vertragsgegenstände und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Anforderung unsererseits wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die Vertragsgegenstände ausstellen. Es gilt unsere aktuelle Verpackungsvorschrift A_QS_000_001.

§ 8

Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend diese AEB, insbesondere die nachfolgenden Regelungen und § 9.
- (2) Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit für bestimmte Leistungen eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (3) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- (4) Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (6) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).
- (7) Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen.

§ 9

Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. (2) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. (1) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Verjährung

- (1) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwei (2) Jahre ab Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB), falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung immer erst mit der Abnahme entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen.

§ 11

Produkt- und Produzentenhaftung; Produkthaftpflichtversicherung

- (1) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- (2) Sind wir dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, welches wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns davon unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren.
- (4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten, die jedoch nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unsere Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Für den Fall, dass der Lieferant auch sonstige Leistungen gegenüber uns erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu vergleichbaren Konditionen abzuschließen wie in § 11 (4) Satz 1 dargestellt, insbesondere ebenfalls mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio.

§ 12

Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Originalersatzteile für die an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. Zwischen der Mitteilung an

uns und der Produktionseinstellung muss eine Frist von mindestens drei (3) Monaten liegen. Abs. (1) bleibt unberührt.

§ 13

Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen; Compliance

- (1) Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen stattfinden im Zusammenhang mit von uns bestellten Produkten oder Verdachtsfällen von Rechtsverstößen, die mit unserer Vertragsbeziehung in Verbindung gebracht werden können, informiert er uns unverzüglich schriftlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Compliance-System zur Vermeidung von Rechtsverstößen zu implementieren. Im Fall von Verdachtsfällen von Rechtsverstößen ist der Lieferant verpflichtet, uns bei der eigenen Aufklärung der Verdachtsfälle zu unterstützen.
- (3) Der Lieferant willigt hiermit ein, dass wir im Fall von begründeten Verdachtsfällen in seinen Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Vorankündigung Audits durchführen.

§ 14

Besonderes Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung etc.

Wir sind in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

§ 15

Abtretungsverbot, mit Ausnahme von Geldforderungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 16

Keine Subunternehmer oder anderen Dritten

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 17

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (das heißt die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.

§ 18

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz oder Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

VENSYS Elektrotechnik GmbH